



PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Berufsprüfung für Fachfrau Komfortlüftung / Fachmann Komfortlüftung

vom **09. NOV. 2016**

(modular mit Abschlussprüfung)

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

1 ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Die Berufsprüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung einer anspruchsvollen oder verantwortungsvollen Berufstätigkeit erforderlich sind.

1.2 Berufsbild

1.21 Arbeitsgebiet

Fachleute Komfortlüftung sind Spezialisten für Komfortlüftungsanlagen¹. Sie arbeiten typischerweise als Innen- und/oder Aussendienstmitarbeiter oder im Kundendienst von Herstellerfirmen oder von Service-/Wartungsbetrieben. Sie betreuen Komfortlüftungsprojekte von der Planung bis zur Instandhaltung. Dazu stehen sie in engem Kontakt mit anderen Fachpersonen wie Architekten, Planern, Bauherren, Installateuren sowie mit den Endkunden, das heisst mit den Betreibern und Endnutzern von Komfortlüftungsanlagen.

Fachleute Komfortlüftung zeichnen sich durch fundiertes Fachwissen aber auch durch eine hohe Kundenorientierung, Kommunikationsfähigkeit und Flexibilität aus.

¹ Komfortlüftung ist eine einfache Lüftungsanlage für Wohnbauten nach SIA 382/1

1.22 Wichtigste berufliche Handlungskompetenzen

Fachleute Komfortlüftung

- betreuen Kundinnen und Kunden (Betreiber/Nutzer) in allen Projektphasen und erstellen massgeschneiderte Offerten;
- unterstützen die Planung der Projekte in technischer Hinsicht und sind in der Lage, selbständig Kleinprojekte zu planen;
- unterstützen die Installateure fachlich bei der Montage der Komfortlüftungsanlage;
- nehmen Anlagen in Betrieb und führen Kontrollen und Messungen durch;
- sorgen für einen störungsfreien, energetisch und akustisch optimalen sowie hygienisch einwandfreien Betrieb durch eine fachgerechte Wartung;

Um diese Tätigkeiten professionell ausführen zu können, verfügen Fachleute Komfortlüftung über fundierte Fachkenntnisse im Bereich Komfortlüftung. Mit ihrem Wissen im Bereich der Planung tragen sie dazu bei, dass die Projekte erfolgreich umgesetzt werden können.

1.23 Berufsausübung

Fachleute Komfortlüftung zeichnen sich durch hohe Selbständigkeit aus. Sie sind häufig unterwegs und treffen die verschiedensten Partner und Anspruchsgruppen vor Ort. Ihre Kundinnen und Kunden sind die Betreiber von Komfortlüftungsanlagen, dies können Besitzer von Einfamilienhäusern oder auch übergeordnete Hausverwaltungen sein. Diesen gegenüber sind Fachleute Komfortlüftung stets um eine lösungsorientierte Beratung bemüht. Dazu wenden sie ihr Verhandlungsgeschick und ihre kommunikativen Fähigkeiten an.

Die projektorientierte Arbeitsweise verlangt von Fachleuten Komfortlüftung ein effizientes Projektmanagement. Sie planen ihre Arbeiten sinnvoll, halten Termine ein und beweisen ein hohes Kostenbewusstsein.

Der Lüftungs- und Energiebereich ist durch Vorgaben der Behörden stark reglementiert. Fachleute Komfortlüftung setzen sich laufend mit den Entwicklungen auseinander und sind sicher in der Umsetzung von Normen und Richtlinien.

1.24 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Eine einwandfrei funktionierende Komfortlüftungsanlage trägt massgeblich zu einer guten Wohnqualität bei. Saubere und frische Luft steigert das Wohlbefinden der Bewohner/innen und unterstützt deren Gesundheit.

Komfortlüftungsanlagen stellen technisch innovative Geräte dar. Sie leisten einen Beitrag zur effizienten Energienutzung und damit zu einem sparsamen Umgang mit natürlichen Ressourcen.

1.3 Trägerschaft

1.31 Die folgenden Organisationen der Arbeitswelt bilden die Trägerschaft:

Gebäudeklima Schweiz, Schweizerischer Kaminfegermeister-Verband (SKMV), Suissetec, Schweizerischer Verein Luft- und Wasserhygiene (SVLW), ProKlima und energie-cluster.

1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2 ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung

- 2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission) übertragen. Die QS-Kommission setzt sich aus 6 - 8 Mitgliedern zusammen und wird durch die Trägerschaft für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt.
- 2.12 Die QS-Kommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

2.2 Aufgaben der QS-Kommission

- 2.21 Die QS-Kommission:
- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
 - b) setzt die Prüfungsgebühren fest;
 - c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Abschlussprüfung fest;
 - d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
 - e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Abschlussprüfung durch;
 - f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
 - g) entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
 - h) legt die Inhalte der Module und Anforderungen der Modulprüfungen fest;
 - i) überprüft die Modulabschlüsse, beurteilt die Abschlussprüfung und entscheidet über die Erteilung des Fachausweises;
 - j) behandelt Anträge und Beschwerden;
 - k) überprüft periodisch die Aktualität der Module, veranlasst die Überarbeitung und setzt die Gültigkeitsdauer der Modulabschlüsse fest;
 - l) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
 - m) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
 - n) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmäßige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.
- 2.22 Die QS-Kommission kann administrative Aufgaben einem Sekretariat übertragen.

2.3 Öffentlichkeit und Aufsicht

- 2.31 Die Abschlussprüfung steht unter Aufsicht des Bundes; sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die QS-Kommission Ausnahmen gestatten.
- 2.32 Das SBFI wird rechtzeitig zur Abschlussprüfung eingeladen und mit den erforderlichen Akten bedient.

3 AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG UND KOSTEN

3.1 Ausschreibung

3.11 Die Abschlussprüfung wird mindestens 5 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.

3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:

- die Prüfungsdaten;
- die Prüfungsgebühr;
- die Anmeldestelle;
- die Anmeldefrist;
- den Ablauf der Prüfung.

3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Kopien der Modulabschlüsse bzw. der entsprechenden Gleichwertigkeitsbestätigungen;
- d) Angabe der Prüfungssprache;
- e) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- f) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)².

3.3 Zulassung

3.31 Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer:

- a) ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis in einem gewerblich-technischen Beruf besitzt und über mindestens 2 Jahre Praxiserfahrung im Bereich Lüftung, Komfortlüftung oder ähnliche Bereiche aufweist;
- b) über die erforderlichen Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügt.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41.

3.32 Folgende Modulabschlüsse müssen für die Zulassung zur Abschlussprüfung vorliegen:

- Basismodul Komfortlüftung
- Projektierung von Komfortlüftungen
- Ausführungsberatung Komfortlüftung
- Betrieb und Wartung von Komfortlüftungen

Inhalt und Anforderungen der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen der Trägerschaft (Modulidentifikation inklusive Anforderungen an die Kompetenznachweise) festgelegt. Diese sind in der Wegleitung oder deren Anhang aufgeführt.

3.33 Der Entscheid über die Zulassung zur Abschlussprüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Abschlussprüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und die Rechtsmittelbelehrung.

² Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die QS-Kommission bzw. das SBFJ erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

3.4 Kosten

- 3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.
- 3.42 Kandidierende, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Abschlussprüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3.43 Wer die Abschlussprüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Abschlussprüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der QS-Kommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfanges festgelegt.
- 3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Abschlussprüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

4 DURCHFÜHRUNG DER ABSCHLUSSPRÜFUNG

4.1 Aufgebot

- 4.11 Eine Abschlussprüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 10 Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen oder mindestens alle zwei Jahre.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 1 Monat vor Beginn der Abschlussprüfung aufgeboden. Das Aufgebot enthält:
- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 15 Tage vor Prüfungsbeginn der QS-Kommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 3 Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- a) Mutterschaft;
 - b) Krankheit und Unfall;
 - c) Todesfall im engeren Umfeld;
 - d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.23 Der Rücktritt muss der QS-Kommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

- 4.31 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Modulabschlüsse einreichen oder die QS-Kommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Abschlussprüfung zugelassen.
- 4.32 Von der Abschlussprüfung wird ausgeschlossen, wer:
- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der QS-Kommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Abschlussprüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.44 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand. In begründeten Ausnahmefällen darf höchstens eine der Expertinnen oder einer der Experten als Dozentin oder Dozent an vorbereitenden Kursen bzw. Repetitorien der Kandidatin oder des Kandidaten tätig gewesen sein.

4.5 Abschluss und Notensitzung

- 4.51 Die QS-Kommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFI wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.
- 4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

5 ABSCHLUSSPRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

5.11 Die Abschlussprüfung umfasst folgende modulübergreifende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil		Art der Prüfung	Gewichtung der Position	Zeit	Gewichtung Prüfungsteil
1	Fallstudie	schriftlich <i>Position 1.1: Planung</i> <i>Position 1.2: Ausführungskontrolle</i> <i>Position 1.3: Wartung</i>	<i>dreifach</i> <i>einfach</i> <i>einfach</i>	180 Min.	doppelt
2	Fallstudie	mündlich		20 Min	einfach
3	Expertengespräch	mündlich		20 Min	einfach
4	Kundengespräch	mündlich		20 Min	einfach
Total				240 Min.	

Prüfungsteil 1: Fallstudie schriftlich

Den Kandidat/innen wird ein realitätsnaher Fall vorgelegt. Mit Aufgabenstellungen zu den Bereichen Planung, Ausführungskontrolle und Wartung wird eine ganzheitliche Bearbeitung sowie eine Vernetzung der Bereiche angestrebt.

Handlungskompetenzbereiche: B, C, E

Prüfungsteil 2: Fallstudie mündlich

Grundlage ist die bearbeitete Fallstudie. Der mündliche Teil dient dazu, mit den Kandidat/innen bestimmte Aspekte zu erläutern oder Unklarheiten zu klären.

Handlungskompetenzbereiche: B, C, E

Prüfungsteil 3: Expertengespräch

Den Kandidat/innen wird ein neuer realitätsnaher Fall vorgelegt und kurz erläutert. Die Prüfung wird als Gespräch unter Expert/innen durchgeführt. Die Kandidat/innen erläutern Lösungsvorschläge und zeigen Zusammenhänge zwischen Planung und Umsetzung auf.

Handlungskompetenzbereiche: B, C

Prüfungsteil 4: Kundengespräch

Zum gleichen Fall wie in Prüfungsteil 3 werden nun Fragen aus der Sicht der Kund/innen gestellt. Die Kandidat/innen zeigen, dass sie komplexe technische Sachverhalte sowie Fragen zu Hygiene, Komfort oder ökologischen Zusammenhängen verständlich erläutern können.

Handlungskompetenzbereiche: A, E

5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung und die Gewichtung der Positionen legt die QS-Kommission in der Wegleitung fest.

5.2 Prüfungsanforderungen

- 5.21 Die QS-Kommission erlässt die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung in der Wegleitung zur Prüfungsordnung (gemäss Ziff. 2.21 Bst. a).
- 5.22 Die QS-Kommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

6 BEURTEILUNG UND NOTENGEbung

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der Abschlussprüfung resp. der einzelnen Prüfungsteile erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3 der Prüfungsordnung.

6.2 Beurteilung

- 6.21 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.
- 6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das gewichtete Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.
- 6.23 Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ist das gewichtete Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimale gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4.0 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Abschlussprüfung und zur Erteilung des Fachausweises

- 6.41 Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn:
- a) die Gesamtnote mindestens die Note 4 beträgt und
 - b) der Prüfungsteil 1 mindestens mit der Note 4 abgeschlossen wird.
- 6.42 Die Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:
- a) nicht fristgerecht zurücktritt ;
 - b) ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil zurücktritt;
 - c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
 - d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.
- 6.43 Die QS-Kommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Abschlussprüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis.

- 6.44 Die QS-Kommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Abschlussprüfung aus. Diesem kann zumindest entnommen werden:
- a) eine Bestätigung über die geforderten Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen;
 - b) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Abschlussprüfung;
 - c) das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung;
 - d) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 Wiederholung

- 6.51 Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.
- 6.52 Die Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde. Ist der Prüfungsteil 2 ungenügend, muss die Position 1.1 und der Prüfungsteil 2 wiederholt werden.
- 6.53 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Abschlussprüfung.

7 FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

- 7.11 Der eidgenössische Fachausweis wird auf Antrag der QS-Kommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der QS-Kommission unterzeichnet.
- 7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:
- **Fachmann / Fachfrau Komfortlüftung mit eidgenössischem Fachausweis**
 - **Spécialiste en aération douce avec brevet fédéral**
 - **Specialista in ventilazione meccanica controllata con attestato professionale federale**
- Die englische Übersetzung lautet: **Comfort ventilation specialist, Federal Diploma of Higher Education**
- 7.13 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Fachausweises

- 7.21 Das SBFI kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

- 7.31 Gegen Entscheide der QS-Kommission wegen Nichtzulassung zur Abschlussprüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFJ Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.
- 7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFJ. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8 DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

- 8.1 Die Trägerschaft legt auf Antrag der QS-Kommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der QS-Kommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.
- 8.2 Die Trägerschaft trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die QS-Kommission dem SBFJ gemäss Richtlinie eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFJ den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung durch das SBFJ rückwirkend auf den 1. April 2016 in Kraft.

10 ERLASS

Olten, 16. 9. 2016

GebäudeKlima Schweiz


René Schürmann
Präsident


Konrad Imbach
Geschäftsführer

Bern, 29. 9. 2016

energie-cluster


Ruedi Meier
Präsident


Frank Kalvelage
Geschäftsführer

Urtenen-Schönbühl / Bern, 20. 9. 2016

ProKlima


Matthias Frei
Präsident


Hanspeter Läng
Sekretär

Aarau, 21. 9. 2016

Schweizerischer Kaminfegermeister-Verband (SKMV)


Marcel Cuenin
Präsident


Stephan Gisi
Geschäftsführer

Zürich, 19. 10. 2016

Schweizerisch - Lichtensteinischer Gebäudetechnikverband

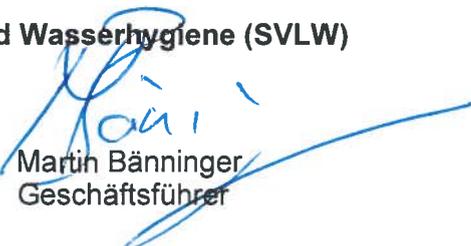

Daniel Huser
Zentralpräsident


Hanspeter Kaufmann
Direktor

Richterswil, 4. 10. 2016

Schweizerischer Verein Luft- und Wasserhygiene (SVLW)


Alfred Freitag
Präsident


Martin Bänninger
Geschäftsführer

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, 9. 11. 2016

**Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBF**



Rémy Hübschi
Leiter Abteilung Höhere Berufsbildung